

- (2) Die Erschließungsanlage "**Johannes-Allerkamp-Straße**" in der Gemarkung Istrup, gilt abweichend von den in § 8 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung der Stadt Brakel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 17.12.1987 festgelegten Merkmalen mit folgenden Merkmalen als endgültig hergestellt:

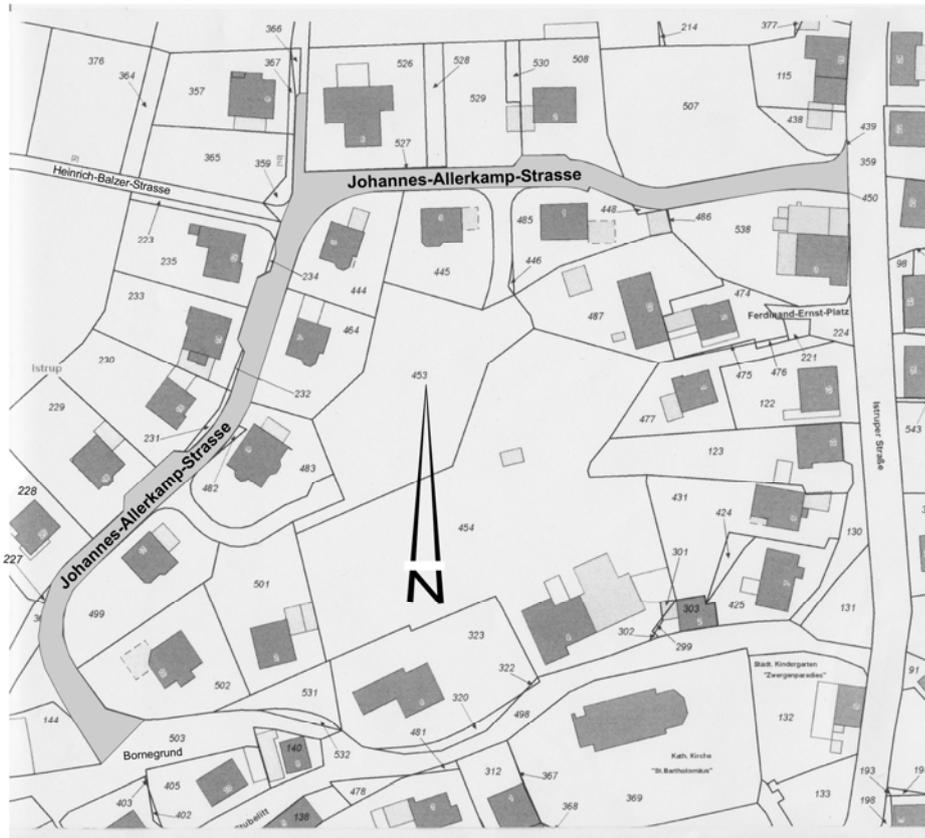
"Johannes-Allerkamp-Straße" (Hauptzug)

am Hauptzug befindet sich ab Einmündung in die "Istruper Straße" an **der südlichen Straßenseite** ein **einseitiger Gehweg** und ab Abzweig in südlicher Richtung bis Einmündung in die Straße "Bornegrund" befindet sich an der **östlichen Straßenseite** ein **einseitiger Gehweg**

"Johannes-Allerkamp-Straße" (Stichweg)

am in **nördlicher Richtung** abzweigenden Stichweg befinden sich **keine Gehwege**.

(siehe nachstehenden Lageplan).



§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.